

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4943 —**

Förderung kleiner Wasserkraftwerke

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 28. Juli 1989 – III B 2 – 02 61 10 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß das Wasserkraftpotential in der Bundesrepublik Deutschland bei weitem nicht ausgeschöpft ist?
 - Wie beurteilt die Bundesregierung die Abschätzung der KfA-Jülich (1980), die auf ein Wasserkraftpotential von rund 33 Mrd. kWh hinweist, von dem derzeit erst 18,5 Mrd. kWh ausgenutzt werden?

Zum Umfang des Wasserkraftpotentials liegen mehrere Antworten vor. Das technisch-wirtschaftlich nutzbare Potential der Wasserkraft wird zwar nach einer Feststellung der Kernforschungsanlage Jülich aus dem Juni 1982 mit rd. 30 bis 35 TWh angegeben. In der neueren, auf umfangreichen Untersuchungen basierenden Studie vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, und des Fraunhofer-Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung (DIW/ISI-Studie), Karlsruhe, aus dem Jahre 1984 wird dieses Potential bis zum Jahre 2000 bei Annahme unterschiedlicher Rahmenbedingungen jedoch auf nur rd. 21,3 bis 22,5 TWh veranschlagt. Damit ist das technisch-wirtschaftliche Potential für aus Wasserkraft erzeugten Strom (1988: 18,4 TWh) bereits heute in einem hohen Maße ausgeschöpft.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene wirtschaftlich nutzbare Potential aus kleinen Wasserkraftanlagen (bis zu 1 MW)?
 - Welcher Anteil an diesem Potential ließe sich mit Anlagen kleiner als 500 kW und welcher Anteil mit Anlagen bis zu 50 kW ausschöpfen?

Für kleine Laufwasserkraftanlagen (bis zu 1 MW) schätzten DIW/ISI in ihrer Studie aus 1984 das zusätzlich wirtschaftlich ausschöpfbare Potential im Jahre 2000 bei Annahme unterschiedlicher Rahmenbedingungen auf 0,4 bis 0,9 TWh.

Bei derzeit noch rd. 13 000 eingetragenen Wasserrechten für Kleinstanlagen veranschlagen DIW/ISI, daß bis zum Jahr 2000 davon rund 6 500 Anlagen zusätzlich mit durchschnittlich je 20 kW Leistung zum wirtschaftlich ausschöpfbaren Potential gehören. Dies entspräche einem zusätzlich noch ausschöpfbaren Potential von rd. 0,7 TWh. Eine weitergehende Aufteilung nach Anlagengrößen liegt nicht vor.

3. Welchem Prozentanteil an der Nettostromerzeugung der öffentlichen Versorgung entspricht derzeit die Stromerzeugung aus kleinen Wasserkraftanlagen?

Die Stromerzeugung aus kleinen Wasserkraftanlagen (bis zu 1 MW) entsprach 1987 einem Anteil von ca. 0,3 Prozent der Nettostromerzeugung der öffentlichen Versorgung. Für 1988 liegen noch keine Nettowerte vor.

4. Trifft es zu, daß durch die Reaktivierung, Modernisierung und den Neubau kleiner Wasserkraftwerke die Stromerzeugung aus Wasserkraft in der Bundesrepublik Deutschland verdoppelt werden könnte?

Um die Stromerzeugung aus Wasserkraft zu verdoppeln, müßten rd. 18 TWh zusätzlich durch derartige Maßnahmen im Bereich kleiner Wasserkraftwerke bereitgestellt werden. Aus der Antwort zu Frage 2 ergibt sich, daß dies nicht realistisch ist.

5. Wie viele kleine Wasserkraftwerke unter 1 MW Leistung befinden sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb?
 - Wieviel Strom wird von diesen Anlagen jedes Jahr erzeugt und wieviel wird ins öffentliche Netz eingespeist?
 - Zu welchem Preis?

In der Bundesrepublik Deutschland waren 1988 rd. 7 000 kleine Wasserkraftwerke bis zu 1 MW Leistung in Betrieb. Davon haben knapp 3 300 Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rd. 280 MW rd. 2 TWh Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Stromerzeugung der übrigen Anlagen für den privaten Eigenverbrauch wird statistisch nicht erfaßt. DIW/ISI schätzen die Leistung der nicht einspeisenden Anlagen auf insgesamt 64 MW und die Stromerzeugung auf etwa 260 GWh.

Die Vergütung des eingespeisten Stroms erfolgt in der Mehrzahl der Fälle auf Basis des neuen Vergütungsmodells der Verbändevereinbarung aus 1988. Nach einer Auswertung der VDEW beträgt die Einspeisevergütung nach dem Vergütungsmodell bei mittlerer Verfügbarkeit (ca. 50 Prozent) 8,9 bis 9,7 Pf/kWh und bei hoher Verfügbarkeit (ca. 60 Prozent) 9,5 bis 10,7 Pf/kWh. In Bayern ist die Einspeisung in einer Rechtsverordnung geregelt, die teilweise zu etwas höheren Vergütungen führt.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele kleine Wasserkraftanlagen in den letzten 20 Jahren stillgelegt wurden?
 - Welcher Leistung entsprachen sie?
 - Wie viele Tonnen Steinkohle hätten verfeuert werden müssen, um eine dementsprechende Leistung zu gewinnen?
 - Welche Schadstoffemissionen in welcher Höhe wären vermeidbar gewesen, wenn die Stillegungen nicht erfolgt wären?
7. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wie viele Anträge es für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter kleiner Wasserkraftwerke gibt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele kleine Wasserkraftanlagen in den letzten zwanzig Jahren stillgelegt worden sind, da die Stilllegung selbstgenutzter Kleinanlagen nicht meldepflichtig ist. Auch die Anzahl der Anträge für eine Wiederinbetriebnahme stillgelegter, kleiner Wasserkraftwerke ist nicht bekannt, da diese bei den regionalen Wasserrechtsbehörden gestellt werden.

Insgesamt hat sich in der Bundesrepublik Deutschland ab 1960 die Wasserkraftkapazität von rd. 3 300 MW kontinuierlich auf rd. 6 800 MW in 1988 erhöht.

8. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung innerhalb ihres Energiekonzepts der Erhöhung des Anteils von Strom aus dezentralen Anlagen zu, und auf welche Weise setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die Wasserkraftnutzung aus Anlagen niedriger Kapazität, insbesondere unter 1 MW, erhöht wird?

Energiepolitisches Ziel der Bundesregierung ist eine sichere, umweltfreundliche und kostengünstige Energieversorgung. Soweit dezentrale Anlagen hierzu beitragen, begrüßt die Bundesregierung den Bau und Einsatz derartiger Anlagen.

Das mit aktiver Unterstützung der Bundesregierung zustande gekommene neue Vergütungsmodell für die Stromeinspeisung aus Wasserkraft in das öffentliche Netz verbessert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft deutlich. Hiervon profitieren auch kleine Wasserkraftanlagen unter 1 MW, wie in der Antwort zu Frage 16 im einzelnen dargelegt wird.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Wasserkraft als erneuerbare Energiequelle dort, wo die ökologischen und technischen Gegebenheiten sich dafür eignen, soweit wie möglich eingesetzt werden soll?
 - Wenn ja, welche Anlagen-Größe wird von der Bundesregierung für in diesem Sinne geeignet gehalten?
10. Welche Standorte sind nach der Auffassung der Bundesregierung für den Ausbau der kleinen Wasserkraftwerke geeignet?
14. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung Laufwasser zur Energieerzeugung unter ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten optimal genutzt werden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Wasserkraft überall dort genutzt werden sollte, wo dies ökologisch vertretbar und

wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies gilt unabhängig von der Anlagengröße, der einzusetzenden Technik oder der Art der Wasserkraft. Auf die Wahrung ökologischer Belange gehen die Antworten zu den Fragen 12 und 13 ein. Zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist in den Antworten zu den Fragen 16 bis 19 Stellung genommen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Wiederinbetriebnahme stillgelegter kleiner Wasserkraftwerke sowie der eventuelle Neubau kleiner Wasserkraftanlagen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig gemacht werden muß?

Nach Bundesrecht wird künftig im Bereich der kleinen Wasserkräfte für alle die Vorhaben eine UVP durchzuführen sein, die nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz einem Planfeststellungsverfahren unterliegen. Ob darüber hinaus aufgrund landesrechtlicher Verfahren eine UVP erforderlich wird, hängt davon ab, inwieweit die Bundesländer für weitere Vorhaben ihres Kompetenzbereichs eine UVP durch Landesrecht vorschreiben.

12. Welche wichtigen ökologischen Belange sollten nach Auffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Genehmigung des Baus kleiner Wasserkraftwerke bzw. deren Wiederinbetriebnahme berücksichtigt werden?

Beim Bau von Wasserkraftwerken muß – unabhängig von deren Größe – grundsätzlich soweit wie möglich vermieden werden, daß die Ökologie des jeweiligen Gewässers einschließlich der angrenzenden Ufer- und Auenbereiche oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

13. Welche Auflagen bzw. welche Maßnahmen sollen nach Auffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erteilt bzw. durchgeführt werden, um die gesamtökologischen Belange wahrzunehmen?

Konkrete Anforderungen können nur projektbezogen gestellt werden. Dies ist Aufgabe der Länder. Die Bundesländer haben beim Bau kleiner Wasserkraftwerke auch den Erfordernissen der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung zu tragen. Hiernach sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

15. Wie steht die Bundesregierung zur Tatsache, daß administrative sowie wasserrechtliche Hemmnisse der Modernisierung, Wiederinbetriebnahme und dem Neubau der kleinen Wasserkraftwerke im Wege stehen?
 - Wie setzt die Bundesregierung sich konkret dafür ein, daß solche Hemmnisse abgebaut werden?

Der Erschließung des technisch-wirtschaftlich noch ausschöpfbaren Restpotentials (siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2) stehen häufig Umwelt- und Naturschutzgründe entgegen, wobei die

jeweils vorzunehmende Abwägung in der Zuständigkeit der Länder liegt und insbesondere bei der Vergabe von Wasserrechten erfolgt. Die Genehmigung von Wasserkraftwerken beurteilt sich insbesondere nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei einem Ausleitungskraftwerk wird das Wasser aufgestaut, dann in einen Betriebskanal abgeleitet und nach Antrieb eines Triebwerkes wieder in das Gewässer geleitet. Durch diesen Vorgang sind vier verschiedene Benutzungstatbestände erfüllt, und zwar Ableiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG), Aufstauen, Absenken (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese verschiedenen Nutzungsarten müssen einzeln bewertet werden, da sie unterschiedliche Auswirkungen auf ein Gewässer haben können. Auf Anregung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung aber zur Förderung dieser umweltfreundlichen Art der Energiegewinnung im Rahmen der 5. Novelle zum WHG die wasserrechtliche Zulassung von Wasserkraftwerken verbessert. Durch den § 8 Abs. 2 WHG angefügten Satz 3 ist die unterschiedliche rechtliche Behandlung der einzelnen Gewässernutzungstatbestände aufgehoben worden. Das wirtschaftliche Interesse des Kraftwerksbetreibers an einer durch eine einheitliche Bewilligung geschützten Rechtsstellung ist als besonders schützenswert angesehen worden. Für weitergehende Regelungen über die inhaltliche Ausgestaltung einer wasserrechtlichen Bewilligung für Wasserkraftwerke hinaus fehlt dem Bund die erforderliche Gesetzgebungs-kompetenz. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Länder keine wasserwirtschaftlich unvertretbaren Hindernisse bei Anträgen auf Bewilligung für Ausleitungskraftwerke aufstellen.

Derzeit sind im Bereich der öffentlichen Versorgung Laufwasserkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 84 MW im Bau.

16. Die meisten kleinen Wasserkraftwerke dienen zur Deckung des Eigenbedarfs. Diese Anlagen benötigen aber einen Netzanschluß für die wasserarme Periode, nicht nur, um den Überschußstrom ins Netz einzuspeisen. Während die benötigten Investitionen für die Schaltanlagen hoch sind, entsprechen die Bezugspreise des Stroms in wasserarmen Zeiten einem Mehrfachen der Vergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom.
 - a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die bestehenden Elektrizitätstarife durch die derzeitigen niedrigeren Einspeisevergütungen, die noch nicht einmal die vermiedenen Fixkosten und die vermiedenen Transportverluste berücksichtigen, private Selbsterzeugung aus kleinen Wasserkraftwerken benachteiligen und keinen Anreiz anbieten, Überschußstrom ins Netz einzuspeisen?

Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft hat zugesagt, auch für Strom aus Wasserkraft und sonstigen regenerativen Energiequellen das Vergütungsmodell anzuwenden, das mit der Industrie für Überschußstrom aus Kraft-Wärme-Kopplung vereinbart worden ist. Dieses Modell konnte nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Elektrizitätswirtschaft 1988 wesentlich verbessert werden. Auch das Bundeskartellamt hat die Verbesserungen geprüft und das Modell grundsätzlich akzeptiert. Es erfüllt alle Punkte der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1988 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern.

Die Einspeisevergütung wird danach aus dem Verkaufspreis der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf der Mittelspannungsebene abgeleitet, so daß das Entgelt für die Einspeiser an die allgemeine Strompreisentwicklung gekoppelt ist. Dadurch haben sich mittelbar auch die scharfen Umwelt- und Sicherheitsauflagen bei Kohle- und Kernkraftwerken zugunsten der regenerativen Energiequellen ausgewirkt. Es werden nicht nur die vermiedenen Brennstoffkosten vergütet. Vielmehr wird auch ein Verfügbarkeitszuschlag gezahlt, der Kapazitätsbeiträge der Wasserkraftanlagen berücksichtigt.

Dieses Modell hat für die Einspeiser regenerativ erzeugten Stroms zu deutlichen Verbesserungen geführt, die vor allem den Wasserkraftwerken mit hoher Verfügbarkeit zugute kommt.

Zwar konnte die öffentliche Elektrizitätswirtschaft mit dem Verband der Wasserkraftwerksbetreiber keine vertragliche Vereinbarung dieses Modells erreichen. Es wird jedoch von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Vertragsangeboten an die Betreiber von Wasserkraftwerken zugrunde gelegt. Nach dem letzten verfügbaren Stand von Mitte 1988 hatten damals bereits rund zwei Drittel der in Frage kommenden Wasserkraftwerksbetreiber das Modell in ihren Einzelverträgen akzeptiert.

- b) Beabsichtigt die Bundesregierung, bessere Bedingungen für den Kauf und die Netzeinspeisung von Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen zu schaffen?
— Wenn ja, welche?

Nach Überzeugung der Bundesregierung ist der Ansatz des Vergütungsmodells richtig und angemessen, die Einspeisevergütung auf der Basis derjenigen Kosten zu bestimmen, die in der öffentlichen Versorgung im langfristigen Durchschnitt vermieden werden können. Solange und soweit eine solche Vergütung auf freiwilliger Basis sichergestellt ist, besteht für eine gesetzliche Regelung kein Anlaß.

Es ist vorgesehen, die praktischen Auswirkungen des Modells zu überprüfen. Der Bundeswirtschaftsminister hat die öffentliche Elektrizitätswirtschaft gebeten, dazu einen umfassenden Bericht zu geben. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme soll auch mit den Interessenverbänden der regenerativen Energiequellen erörtert werden. Soweit diese Überprüfung zusätzliche Spielräume für weitere Verbesserungen ergeben sollte, müssen sie nach Auffassung der Bundesregierung genutzt werden.

- c) Welche diesbezüglichen Regelungen sind bei der Novellierung der BTOElT vorgesehen?

Die Bundestarifordnung Elektrizität regelt die Strompreise der privaten Haushalte und der sonstigen Tarifabnehmer. Eine gesetzliche Regelung der Einspeisevergütung für regenerative Energiequellen ist in dem Entwurf der neuen Bundestarifordnung Elektrizität bisher nicht vorgesehen.

17. Ein Hauptproblem des Betriebs kleiner Wasserkraftwerke besteht darin, daß die Leistung von den EVU nicht als sicher bezeichnet wird.
 - a) Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung des Vorsitzenden der AG-Wasserkraftwerke in Niedersachsen überein, daß wegen des großräumigen Streubereichs aller Wasserkraftwerke die Einspeisungsleistung zeitlich ziemlich konstant sei?
 - b) Wie steht die Bundesregierung zur Forderung der Besitzer von Wasserkraftwerken niedriger Leistung, daß bei der Berechnung der garantierten Leistung die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Wasserkraftanlagen insgesamt und nicht die Einzelkraftwerke berücksichtigt werden sollten?

Das seit 1988 praktizierte Vergütungsmodell geht bereits jetzt zugunsten der regenerativen Energiequellen davon aus, daß die in einem Versorgungsgebiet vorhandenen kleinen Kraftwerke in ihrer Gesamtheit betrachtet längerfristig einen Beitrag zur Einsparung von Kapazität erbringen. Die Überprüfung des jetzt angewandten Vergütungsmodells wird auch das Leistungspreiselement und damit die Frage der zeitlichen Verfügbarkeit von Wasserkraftwerken umfassen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei einer Leistungsverfügbarkeit, die geringer ist als 33 Prozent, die sogenannten Verfügbarkeitsprämien wegfallen?
 - Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß die Kleinerzeuger, die auch Kleinverbraucher sind, damit benachteiligt werden?

Das Vergütungsmodell vereinheitlicht die Verfügbarkeitsprämien für bestimmte Verfügbarkeitsbereiche, um auch den in Frage 17 angesprochenen Kapazitätsbeiträgen Rechnung zu tragen, klare Rahmendaten für Investitionsentscheidungen zu setzen und aufwendige Einzelfallregelungen zu vermeiden. Bei Verfügbarkeiten unter 33 Prozent ist allerdings praktisch kein Kapazitätswert der Einspeisung gegeben.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Kleinerzeuger durch diese Regelung grundsätzlich benachteiligt werden, da sie eine am wirtschaftlichen Wert der Einspeisung orientierte Vergütung erhalten.

Für Kleinerzeuger hängt die Wirtschaftlichkeit der Anlage in starkem Maße von ersparten Strombezugskosten für selbstverbrauchten Strom ab, da in diesem Fall der volle tarifliche Arbeitspreis eingespart werden kann. Dieser Vorteil überwiegt in aller Regel den Nachteil aus der Verringerung der Verfügbarkeitsprämie durch die reduzierte Stromeinspeisung aufgrund des Selbstverbrauchs.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ca. 6 000 stillgelegte kleine Wasserkraftwerke rentabel sein würden, wenn es eine adäquate Strompreisgestaltung gäbe?

Infolge des Mühlengesetzes von 1957, das dem Abbau überschüssiger Mühlenkapazitäten diente, wurde ein großer Teil der 1956 noch vorhandenen rd. 12 500 Mahl- und Säge-Wassermühlen stillgelegt.

Diese Anlagen wurden jedoch überwiegend als mechanische Antriebe und nicht zur Stromerzeugung verwendet. Ein Umbau zu Stromversorgungsanlagen erfolgte in der Regel wegen fehlender Wirtschaftlichkeit nicht. Wie sich die seit 1988 verbesserten Einspeisevergütungen auswirken werden, bleibt abzuwarten.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mangelnde oder unzureichende finanzielle und steuerliche Erleichterungen die Nutzung von KWK beschränken bzw. verhindern?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die derzeitige Ausgestaltung der Förderung die Nutzung der Wasserkraft beschränkt oder verhindert. Von 1975 bis 1988 erhöhte sich die Wasserkraftkapazität von 5 573 MW um 1 315 MW auf 6 888 MW.

21. Wie erklärt die Bundesregierung, daß einerseits Lippenbekenntnisse zugunsten erneuerbarer Energiequellen, welche die Umwelt entlasten, gemacht werden, und andererseits die Investitionszulage von 7,5 Prozent für Laufwasserkraftwerke durch die Steuerreform gestrichen wurde?
24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Investitionszuschüsse von Bund und Ländern für den wirtschaftlichen Ausbau der kleinen Wasserkraftwerke eine entscheidende Rolle spielen?
 - Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß im Gegensatz zu anderen Energieträgern die Unterstützung des Staates bzw. der Länder zur Wasserkraft nur eine untergeordnete Rolle spielt?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Koalitionsfraktionen vom 20. Juli 1988 (Drucksache 11/2684) klargestellt, daß sie im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik die heute fehlende Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien nicht durch Dauersubventionen ersetzen kann. Wie bereits in der Antwort zu Frage 16 dargelegt, hat die Bundesregierung jedoch aktiv daran mitgewirkt, daß ins öffentliche Netz eingespeister Strom aus Wasserkraftanlagen besser vergütet wird.

Die Bundesregierung untersucht derzeit, ob, insbesondere im Hinblick auf die Klimaproblematik, eine zusätzliche Förderung der erneuerbaren Energiequellen zweckmäßig ist.

22. Welche Förderungsmöglichkeiten zur Steigerung der Nutzung kleiner Wasserkraftwerke bestehen z. Z.
 - a) auf Bundesebene,
 - b) in den Ländern?

Die Bundesregierung hat bisher im Bereich der Laufwasserkraftwerke Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf Antrag mit einer 7,5 Prozent betragenden Investitionszulage nach § 4a des Investitionszulagengesetzes (InvZulG) gefördert. Von 1975 bis Ende 1988 wurden Investitionszulagen von jährlich durchschnittlich etwa 12 Mio. DM beantragt.

Darüber hinaus werden Wasserkraftanlagen, die bis Ende 1990 in Betrieb gehen, für die Dauer von zwanzig Jahren durch die Wasserkraftbegünstigungsverordnung steuerlich begünstigt (Halbierung der gesetzlichen Beträge bei Körper-, Einkommen-, Vermögen- und Gewerbesteuer). Die Förderungsmöglichkeiten der Wasserkraft in den einzelnen Ländern sind der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt.

23. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der Tatsache, daß „im Rahmen des Investitionszulagengesetzes seit 1975 bis Ende 1987 Investitionszulagen von jährlich durchschnittlich etwa 12 Millionen DM beantragt“ wurden, und der Aussage, „das von der Bundesregierung im Rahmen der Steuerreform vorgesehene Auslaufen der Förderbestimmungen (...) dürfte (...) für den Markt (...) nur geringe Auswirkungen haben“ (Drucksache 11/2684 Nr. 11.3, S. 13)?

Die zitierte Feststellung aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Koalitionsfraktionen zur „Förderung und Nutzung Erneuerbarer Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland“ bezieht sich ausdrücklich auf die bisherige Förderung von Solar- und Windenergieanlagen nach dem InvZulG, für die seit 1975 jährlich durchschnittlich Anträge auf Investitionszulagen in Höhe von rd. 1 Mio. DM gestellt worden sind.

25. Trifft es zu, daß der Einsatz angepaßter Steuerungs- und Regelungstechnik ein wirtschaftliches Betreiben kleiner Wasserkraftanlagen ermöglichen bzw. verbessern würde?
26. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit der Förderung derartiger Investitionen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Betreiber von Wasserkraftanlagen bereits aus wirtschaftlichem Eigeninteresse die Steuerungs- und Regelungstechnik ihrer Anlagen optimieren.

27. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, und wenn ja, welche, um die Modernisierung kleiner Wasserkraftanlagen zu unterstützen?

Wie in der Antwort zu Frage 21 dargelegt, prüft die Bundesregierung derzeit, ob eine zusätzliche Förderung erforderlich ist.

28. Die EG-Länder erzeugen durchschnittlich rund 12 Prozent ihres Stroms aus Wasserkraft. Den Löwenanteil hat Frankreich, es folgen Italien und Spanien.
 - Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß in anderen europäischen Ländern, mit ähnlicher topographischer Situation wie der Bundesrepublik Deutschland, wie Frankreich z. B., die Wasserkraft eine erheblich größere Rolle spielt?

Es ist zutreffend, daß in Frankreich, Spanien und Italien die Anteile der Wasserkraft an der gesamten Stromerzeugung höher sind als in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings unterscheidet sich die topographische Situation dieser Länder von der

der Bundesrepublik Deutschland erheblich, da das Wasserkraftpotential in Alpen, Pyrenäen, Mittelgebirgen und an der Atlantikküste wesentlich größer ist. Hinzu kommt, daß ein erheblicher Teil dieses Potentials aus ökologischen und anderen Gründen (z. B. Flußregulierung) und für die Trinkwasserversorgung erschlossen wurde, während in der Bundesrepublik Deutschland gerade ökologische Gründe der Nutzung vieler Flüsse entgegenstehen.

29. 1984 begann die Tätigkeit der EG im Bereich Wasserkraft. Im Gegensatz zu größeren Wasserkraftwerken spielen aber kleine Anlagen in den Programmen der Kommission eine untergeordnete Rolle.
 - Mit welchen Maßnahmen unterstützt die EG den Ausbau der kleinen (bis zu 1 MW) und der kleinsten (bis zu 50 kW) Wasserkraftwerke?
 - Wie hoch belaufen sich die Ausgaben der EG in diesem Bereich?

Die Europäische Gemeinschaft (EG) fördert seit 1984 die kleine Laufwasserkraft im Rahmen des EG-Demonstrationsprogramms Energie. Sie hat 1984 bis 1988 insgesamt 90 Vorhaben mit einer Fördersumme von 21,7 Mio. ECU unterstützt. Von der Bundesrepublik Deutschland wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 32 Projekte zur Förderung vorgeschlagen, von denen 13 mit rd. 3 Mio. ECU gefördert wurden. Eine Aufschlüsselung der EG-Förderbeträge auf kleine und kleinste Wasserkraftwerke ist nicht möglich.

Darüber hinaus sieht die EG in ihrem regionalen Entwicklungsprogramm Valoren (fünf Jahre Laufzeit, 1987 bis 1991) im Rahmen der Gesamtfördersumme von 400 Mio. ECU rd. 68 Mio. ECU nur für die Förderung der kleinen Wasserkraft in bestimmten Regionen vor.

Zur Förderung der kleinen Wasserkraft und des Informationsaustausches über die Grenzen hinweg hat die EG in 1988 aktiv die Gründung der „Vereinigung der europäischen Kleinwasserkraftwerke“ betrieben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333